

Checkliste

Welche Dokumente und Ausrüstungsgegenstände sind in einem Lkw mit einem hzG von mehr als 3,5 t mitzuführen (gesetzliche bzw. behördliche Vorschriften)?

Allgemeines

(zusätzliche Dokumente und Ausrüstungsgegenstände für den Transport gefährlicher Güter, von Abfällen, bei Tiertransporten werden hier nicht behandelt)

Es sind im Lkw mitzuführen:

A. Hinsichtlich des Lenkers:

1. der Führerschein (Achtung – muss für Klasse C alle 5 Jahre (ab 60 alle 2 Jahre) verlängert werden!); bei Fahrern unter 21 Jahren, die Lkw über 7,5 t hzG lenken, außerdem das Lehrabschlusszeugnis im Lehrberuf „Berufskraftfahrer“. Falls der Führerschein eine Reservebrille vorschreibt, auch diese.

2. Bei allenfalls mitgeführten oder Aufbaugeräten (zB Ladekran) Staplerschein bzw. Kranschein des Lenkers bzw. des Beifahrers.

3.

A. Analoges Kontrollgerät:

- Tachoscheibe des laufenden Tages und die Tachoscheiben der vorausgehenden 28 Kalendertage, sowie die Fahrerkarte, falls der Lenker Inhaber einer solchen Karte ist.
- Zusätzlich alle während des laufenden Tages und der vorausgehenden 28 Kalendertrage erstellen handschriftlichen Aufzeichnungen und die gemäß Verordnung 3821/85 sowie VO 561/2006 (Verlust/Diebstahl/Defekt der Fahrerkarte) vorgeschriebenen Ausdrucke).

B. Digitales Kontrollgerät:

- Die Fahrerkarte
- Alle während des laufenden Tages und der vorausgehenden 28 Kalendertrage erstellen handschriftlichen Aufzeichnungen und die gemäß Verordnung 3821/85 sowie VO 561/2006 (Verlust/Diebstahl/Defekt der Fahrerkarte) vorgeschriebenen Ausdrucke
- Die Schaublätter für oben genannten Zeitraum, falls er in dieser Zeit ein Fahrzeug gelenkt hat, das mit einem analogen Kontrollgerät ausgerüstet ist.

C. Für jeden Tag dieses Zeitraums, an dem ein Lenker kein kontrollgerätepflichtiges Kfz gelenkt hat, ist das Formblatt „Lenkbestätigung über lenkfreie Tage“ mitzuführen. Außerdem sind dem Lenker leere Tachoscheiben mitzugeben.

Gemäß VO (EWG) 3821/85 sind auf der Rückseite der Tachoscheibe, wenn sich die Fahrer nicht im Fahrzeug aufhalten und daher nicht in der Lage sind, das Kontrollgerät zu betätigen, von Hand oder durch automatische Aufzeichnung einzutragen:

- Alle sonstigen Arbeitszeiten
- Die Bereitschaftszeit, also:
 - die Wartezeit
 - die während der Fahrt neben dem Fahrer verbrachte Zeit
 - die während der Fahrt in einer Schlafkabine verbrachte Zeit
- Die Arbeitsunterbrechungen und Tagesruhezeiten

3/1 Fahrerbescheinigung:

Ist der Fahrer Staatsangehöriger eines Drittstaats, so muss er nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 eine Fahrerbescheinigung mit sich führen.

4. Wird ein Mietfahrzeug (oder Vorführfahrzeug) verwendet, ist (sofern der Lenker nicht der Mieter ist, wie im Fall eines selbst fahrenden Unternehmers) ein Beschäftigungsvertrag des Lenkers mitzuführen, aus dem

- der Name des Arbeitgebers,
- der Name des Arbeitnehmers,
- das Datum und die Laufzeit des Beschäftigungsvertrages

hervorgehen **oder** eine Bestätigung des Arbeitgebers (etwa auch ein Dienstzettel) mit diesen Inhalten.

5. In der EU: gültiger Personalausweis oder Reisepass; für Fahrten außerhalb der EU gültiger Reisepass, allenfalls mit Visum (ausländische Vertretungsbehörde – Konsulat oder Botschaft - fragen)

6. Geeignete Warnkleidung (reflektierende Warnweste) gemäß KFG sowie Arbeitskleidung (Latzhose oder Gleichwertiges) und erforderlichenfalls Schutzbekleidung wie Schürzen und Handschuhe gemäß KV Art. IV Z. 5

7. Eventuell an den Lenker ausgestellte Vollmacht, das Fahrzeug zu lenken; diese ist vor allem in Italien (so genannte „Delega“) und in Nicht-EU-Staaten zu empfehlen.

8. In Frankreich muss der Lenker eine Bestätigung über das Vorliegen eines aufrechten Arbeitsverhältnisses, ausgestellt in einer der EU-Sprachen, mitführen. Für Drittstaatenangehörige ist außerdem ein Nachweis der Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung in Österreich erforderlich.

9. In Deutschland müssen Lenker eines österreichischen Unternehmens mit Staatsangehörigkeit eines Drittstaates gemäß dem „Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im gewerblichen Güterkraftverkehr“ eine österreichische Arbeitsgenehmigung im Original mitführen.

B. Hinsichtlich des Fahrzeuges:

10. der Zulassungsschein für das Kraftfahrzeug, in dem grundsätzlich die Verwendungsbestimmung "zur Verwendung für die gewerbsmäßige Beförderung bestimmt" eingetragen ist, ferner Zulassungsschein des Anhängers/Aufliegers

11. Wird ein Mietfahrzeug (oder Vorführfahrzeug) eingesetzt, ist zusätzlich zum Zulassungsschein des Fahrzeughalters mitzuführen:

der Vertrag über die Vermietung des Fahrzeuges, aus dem

- der Name des Vermieters,
- der Name des Mieters,
- das Datum und die Laufzeit des Vertrages sowie
- das Kennzeichen des Fahrzeuges

hervorgehen.

12. Beim Ziehen eines im Ausland zugelassenen Anhängers/Aufliegers mit einem in Österreich zugelassenen Zugfahrzeug ist am Anhänger/Auflieger bei der Fahrt in Österreich das rote „Deckkennzeichen“ mit dem Kennzeichen des Zugfahrzeuges zu

führen.

13. Wenn es sich um ein lärmarmes Kraftfahrzeug handelt, ist

- neben der vorderen Kennzeichtafel die kreisrunde grüne "L-Tafel" anzubringen und
- die "Lärmarm-Bestätigung" gemäß § 8b KDV (alle 2 Jahre erneuern lassen) mitzuführen.

14. An Lkw, Sattelzugmaschinen, Spezial- und Sonderkraftfahrzeugen über 3,5 t hzG und Anhängern/Aufliegern, die mit diesen Fahrzeugen gezogen werden, sind an der Rückseite reflektierende Warntafeln anzubringen.

15. Soll die Ermäßigung der Brennermaut für lärm- und schadstoffarme Lkw in Anspruch genommen werden, ist der von der Hauptmautstelle Schönberg oder der Zentrale der Alpen Straßen AG in Innsbruck auf Grund des Lärmarmzertifikates und des COP-Dokumentes ausgestellte COP-Ausweis mitzuführen.

16. Außerdem ist nach den Bestimmungen des KFG 1967 mindestens ein Unterlegkeil, Verbandzeug und eine geeignete Warneinrichtung (Warndreieck) mitzuführen.

17. Von 15. November bis 15. April sind in Lkw mit mehr als 3,5 t hzG geeignete Schneeketten für mindestens 2 Antriebsräder mitzuführen. Weiters sind in diesem Zeitraum zumindest an den Rädern einer Antriebsachse Winterreifen anzubringen. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, bei denen bauartbedingt oder auf Grund ihres Verwendungszwecks Reifen mit der Verwendungsbestimmung „speziell“ angebracht sind (erkennbar am Kürzel ET, ML, MPT).

18. Bei Fahrten nach Staaten außerhalb der EU Zollverschlussanerkenntnis für die verwendeten Kraftfahrzeuge, Anhänger bzw. Auflieger.

19. Bei Fahrten in Drittland ev. Euro-Bestätigungsformulare, INF 3

20. Bei Fahrten in die Schweiz ev. Abbuchungsgerät für die Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) oder ID-Card (wird vom Schweizer Zoll bei der erstmaligen Einreise nach Registrierung des Fahrzeuges ausgestellt und erspart in der Folge Wartezeiten).

21. Allfällige behördliche Ausnahmebewilligungen, Bescheide für Sondertransporte

22. Im grenzüberschreitenden Verkehr die Grüne Versicherungskarte

23. Bei Kühltransporten Datenscheibe für Aufzeichnungsgerät

24. Ev. Bewilligung für Funkgerät

C. Hinsichtlich der Ladung:

25. Bei jedem Transport muss ein Begleitdokument, in dem das beförderte Gut, der Be- und Entladeort sowie der Auftraggeber angegeben werden, mitgeführt werden.

26. Bei Transporten nach bzw. aus Drittstaaten zollrechtliche Begleitpapiere (CT, T1, ...), eventuell vorgeschriebene Import-, Export- oder Transitgenehmigungen.

27. Bei Transporten nach, von und in Frankreich ist ein „document de suivi“, vollständig ausgefüllt an den ebenfalls vollständig ausgefüllten CMR-Frachtbrief zu heften. Dieses

Dokument muss Auskunft geben über Absender und Empfänger, Ankunfts- und Abfahrtzeit bei diesen, gewünschte Lieferzeit, erbrachte Nebenleistungen und ist von Absender und Empfänger zu unterzeichnen. Ein kopierfähiges Muster ist in der Fachzeitschrift DER STRASSENGÜTERVERKEHR vom November 2000 auf Seite 19 abgedruckt. Bei Kabotagetransporten muss dieses Papier mit einer französischen Stempelmarke versehen und von einem nationalen Frachtbrief begleitet sein.

28. Bei Kabotagefahrten in Deutschland seit 1.7.1998: Bestätigung über den Abschluss einer Güterschaden-Haftpflichtversicherung gemäß § 7a des deutschen Güterkraftverkehrsgegesetzes (CMR-Versicherer fragen!)=> Sonderbestimmungen für einzelne Länder (Italien, Frankreich, Schweden)!

D. Hinsichtlich des Gewerberechtes:

29. eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde oder ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister. Diese Dokumente werden von der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft/Gewerbeabteilung bzw. Stadtmagistrat), die dem Konzessionsumfang entspricht, ausgestellt und bestätigt. Eine notarielle Beglaubigung ist nicht vorgesehen.

30. Bei Durchführung grenzüberschreitender Transporte die EU-Lizenz. Diese wird bei grenzüberschreitenden Beförderungen auf dem innerösterreichischen Streckenteil auch von der österreichischen Behörde verlangt!

32. Bei Transporten nach, durch oder von Nicht-EWR-Staaten vorgeschriebene Kontingenterlaubnis(se) oder Nachweise für Befreiungstatbestände

33. Beim Ziehen eines Aufliegers aus einem Drittstaat im Italienverkehr für den Auflieger eine Kontingenterlaubnis (Genehmigung) des Drittstaates für Italien

Stand: Jänner 2008
Ohne Gewähr!